

## **Kulturförderrichtlinien der Stadt Würzburg**

### Inhaltsverzeichnis:

#### **1. Vorbemerkung**

#### **2. Institutionelle Förderung**

- 2.1 Kulturelle Vereinigungen mit fester Spielstätte bzw. Ausstellungsräumen
- 2.2 Vereine und Initiativen ohne feste Spielstätte bzw. Ausstellungsräume
- 2.3 Förderung von Musikclubs
- 2.4 Verfahren

#### **3. Sonstige Kulturförderung**

- 3.1 Projekt- und Impulsförderung
- 3.2 Einzelkünstler- und Nachwuchsförderung
- 3.3 Unterstützung durch den Fachbereich Kultur

#### **4. Investitionsförderung**

#### **5. Inkrafttreten**

\*\*\*\*\*

#### **1. Vorbemerkung**

Die in Würzburg tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens der Stadt Würzburg. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Arbeit dieser Personen, Einrichtungen und Kulturträger zu sichern und in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreudigkeit zu stärken. Damit sollen der kulturinteressierten Öffentlichkeit vielfältige Angebote aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film und Medien, Soziokultur, interkulturelle und internationale Projekte, Geschichte und Erinnerungskultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie spartenübergreifende Projekte ermöglicht werden.

Die Stadt Würzburg fördert die freien Kulturträger und Initiativen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung, auf die kein Anspruch besteht, durch finanzielle, organisatorische und Sachleistungen.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus und wird nur für Einrichtungen und Vorhaben gewährt, die unmittelbar der kulturellen Arbeit dienen und im Stadtgebiet Würzburg stattfinden.

Ausgenommen von einer Förderung sind dabei Veranstalter bzw. Veranstaltungen rein geselligen bzw. kommerziellen Charakters.

Weiterhin ausgenommen von einer Förderung sind sog. Fördervereine sowie Benefizveranstaltungen. Bei Projekten der Kulturellen Bildung / künstlerischen Kunstvermittlung können Fördervereine, beispielsweise von Kulturinstitutionen, Schulen und sozialen Einrichtungen, Antragsteller und Zuwendungsempfänger sein.

## 2. **Institutionelle Förderung**

Eine Förderung nach Ziffer 2 dieser Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn die zu fördernde kulturelle Vereinigung ihren Sitz in Würzburg hat sowie drei Jahre in Würzburg besteht und aktiv arbeitet (Regelfall).

### 2.1 **Kulturelle Vereinigungen mit fester Spielstätte bzw. Ausstellungsräumen**

Kulturelle Vereinigungen mit fester Spielstätte bzw. Ausstellungsräumen \*) werden mit einem festen Zuschuss für den Betrieb des Theaters bzw. der Ausstellungsräume unterstützt.

Mit der Bewilligung dieser Zuwendung werden Vorgaben verknüpft (z.B. Informationen über Besucherzahlen, Vorlegen eines Evaluierungsberichtes etc.).

Ziel ist es, Informationen über die Wirksamkeit der städtischen Kulturförderung zu erlangen.

\*) Büro- und Geschäftsräume sowie Vereinsheime gelten hierbei nicht als Spielstätten oder Ausstellungsräume.

### 2.2 **Vereine und Initiativen ohne feste Spielstätte bzw. Ausstellungsräume**

Vereinen und Initiativen, die keine feste Spielstätte bzw. Ausstellungsräume betreiben (siehe hierzu auch Ziff. 2.1, Abs. 1 Satz 2), kann eine Programmförderung gewährt werden. Die Programmförderung wird prozentual auf die einzelnen Vereinigungen verteilt. Als Verteilungsschlüssel für die Programmförderung wird der Umfang des kulturellen Aufwands eines Vereins in Relation zu dem Gesamtaufwand aller Antragsteller zu 2.2 festgelegt.

Als Berechnungsgrundlage dienen der Jahreskassenbericht sowie die kulturellen Aufwendungen des Vorjahres.

Unterschreitet die ermittelte Förderhöhe den Betrag von 20 €, wird keine Förderung gewährt (Bagatellgrenze).

### 2.3 **Förderung von Musikclubs**

Musikclubs sind Einrichtungen, die neben ihrem gastronomischen Angebot ein künstlerisch anspruchsvolles Musikprogramm in einer festen Spielstätte anbieten und damit das kulturelle Leben in der Stadt Würzburg bereichern.

Musikclubs werden mit einer Basisförderung unterstützt.

Die Förderung muss überwiegend den Künstlern und Gruppen zugute kommen.

### 2.4 **Antragstellung**

Die Anträge sind auf dem bei der Stadt Würzburg - Fachbereich Kultur - erhältlichen Formblatt **bis spätestens 30. April des laufenden Jahres** einzureichen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- ⇒ Detaillierte Aufstellung der Gesamteinnahmen und -ausgaben des Vorjahres mit detaillierter Auflistung der Produktionskosten/kulturellen Aufwendungen
- ⇒ Übersicht über den Stand des Vermögens und der Schulden;
- ⇒ Belege über die Betriebskosten des Vorjahres;
- ⇒ Nachweise über die Veranstaltungen des Vorjahres (Spielpläne, Programmhefte etc.) sowie die Planungen für das laufende Jahr;
- ⇒ Zur Förderung nach Ziff. 2.2: Kulturelle Aufwendungen sind jeweils detailliert aufzulisten und durch Belege nachzuweisen;

Die Stadt Würzburg behält sich vor, weitere über den vorstehenden Katalog hinausgehende Unterlagen anzufordern.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden und verspätet eingegangene Anträge können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden.

### **3. Sonstige Kulturförderung**

#### **3.1 Projekt- und Impulsförderung**

Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können einzelne Projekte gefördert werden. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden und kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.

Projekte dürfen grundsätzlich nicht eher begonnen werden, als ein Zuwendungsbescheid ergangen ist. Muss mit der Maßnahme ausnahmsweise vorzeitig begonnen werden, ist die Genehmigung der Stadt Würzburg - Fachbereich Kultur - einzuholen.

Unter die Projektförderung fallen u.a. auch schriftstellerische und sonstige Publikationen sowie Film- und Theaterprojekte einzelner Künstlerinnen und Künstler, die von kultureller Bedeutung sind und in der Regel in Würzburg stattfinden.

In folgenden Fällen kann eine mehrjährige Förderung von bis zu drei Jahren bewilligt werden:

- für ein mehrjähriges in sich abgeschlossenes Projekt
- als Impulsförderung im Sinne einer Anschubfinanzierung, wer eine Bereicherung des lokalen Kulturlebens insbesondere durch innovative Ansätze aufzeigen kann. Ein Anspruch auf anschließende Förderung besteht nicht.

Besonders förderungswürdig sind

- qualitativ herausragende Projekte, Initiativen und Sonderthemen
- neue künstlerische Ansätze
- Projekte, die für das Kulturangebot in Würzburg eine Besonderheit darstellen
- Projekte, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bevorzugt ansprechen
- Projekte, die sich künstlerisch mit eigenen und anderen kulturellen Hintergründen auseinandersetzen und einen integrativen Ansatz verfolgen
- Projekte der Kulturellen Bildung / künstlerische Vermittlungsprojekte, die in Kooperation mit Künstlerinnen und Künstlern und/oder Kulturinstitutionen sowie möglichst weiteren Partnern (beispielsweise Kitas, Schulen, soziale Einrichtungen, Akteure der Kulturellen Bildung) durchgeführt werden und die über das reguläre Programm der ggf. beteiligten Einrichtungen hinaus besondere Impulse und Innovationen entwickeln

Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen werden, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert sind. Der Antragsteller hat eigene Leistungen zu erbringen, eigene Mittel einzusetzen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Nach Beendigung des Projekts ist der Verwendungszweck nachzuweisen. Eine genaue Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben ist vorzulegen.

Ergibt der Verwendungsnachweis eine nachträgliche Reduzierung der ursprünglich veranschlagten Kosten (z.B. durch Mehreinnahmen) bzw. einen Gewinn, ist eine evtl. Mehrförderung an die Stadt zurückzuerstatten.

Anträge sind ganzjährig möglich und mit einer genauen Beschreibung und Kalkulation des jeweiligen Projektes an die Stadt Würzburg - Fachbereich Kultur - zu richten.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Würzburg“ zu verweisen.

### **3.2 Einzelkünstler- und Nachwuchsförderung**

Die Stadt Würzburg kann zur Förderung von Künstlern und professionellem künstlerischem Nachwuchs Stipendien vergeben. Die Vergabe dient der Förderung besonderer Einzelleistungen und soll die Arbeit an neuen Vorhaben ermöglichen. Die Vergabe des Kulturpreises der Stadt Würzburg, des Preises Peter C. Ruppert für Konkrete Kunst in Europa, der Kulturmedaille und der Kulturförderpreise der Stadt Würzburg erfolgt durch den Stadtrat entsprechend der Satzung über die Verleihung von Preisen und Ehrungen im Bereich Kultur der Stadt Würzburg.

Einzelkünstler können ferner durch den Ankauf von Werken, durch Aufträge (z.B. Publikationen, Kompositionen) und Ausstellungen in städtischen Einrichtungen gefördert werden.

### **3.3 Unterstützung durch den Fachbereich Kultur**

Der Fachbereich Kultur unterstützt Künstler und freie Kultureinrichtungen durch Beratungsleistungen, durch Hilfestellung bei der Suche nach Räumlichkeiten und Drittmitteln, Präsentation im Internetangebot der Stadt Würzburg, Auslage von Werbematerial (Flyer u.ä.) sowie durch Möglichkeiten zur Plakatierung entsprechend der hierfür geltenden Regelungen.

Der Fachbereich Kultur kann Künstler, Vereine und Initiativen auch durch Förderung bzw. Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungsangeboten oder Workshops unterstützen.

## **4. Investitionsförderung**

Zuschüsse zu Investitionen können vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln gewährt werden für die Ausstattung, den Umbau und die Sanierung von Einrichtungen der kulturellen Vereinigungen und Privattheater.

Der Zuschuss beträgt in der Regel bis zu 60 % der von der Stadt Würzburg - FB Kultur - als förderungsfähig anerkannten Kosten.

Investitionen dürfen grundsätzlich nicht eher begonnen werden, als ein Zuwendungsbescheid ergangen ist. Muss mit der Maßnahme ausnahmsweise vorzeitig begonnen werden, ist die Genehmigung der Stadt Würzburg - Fachbereich Kultur - einzuholen.

Stellt eine kulturelle Vereinigung oder Initiative, die einen Investitionskostenzuschuss erhalten hat, vor Ablauf der gesetzlichen Abschreibungsfrist der geförderten Investition den Betrieb ein oder veräußert bezuschusste Anlagen oder Teile davon, müssen die Zuschüsse anteilmäßig zurückgezahlt werden.

Anträge sind ganzjährig möglich und mit einer ausführlichen Beschreibung sowie einem detaillierten Finanzierungsplan an die Stadt Würzburg - Fachbereich Kultur - zu richten.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Unterstützung / Förderung der Stadt Würzburg hinzuweisen.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Kulturförderrichtlinien der Stadt Würzburg treten im **Februar 2017** in Kraft.